STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A61.1

Rechtskräftig seit 21.06.1988

T E X T T E I L

zur **7. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schützenstraße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) in der Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 08.06.1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 472, 463, 226 und 408, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Eine Begründung ist beigefügt. Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schützenstraße“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Änderung der geplanten Straßenführung in Nord-Süd-Richtung
(Versatz im mittleren Bereich)

b) Verlegung der Planstraße (West-Ost-Richtung) an die südliche Flurstücksgrenze mit teilweiser Anordnung eines Fußweges

c) Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen und Anpassung der Baulinien und der Baugrenzen an die veränderte Straßenführung

d) An den im Änderungsplan kenntlich gemachten Stellen wird das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen festgesetzt (§ 9 (1) 25 BauGB, § 178 BauGB).

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	gez. Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer